

Sitzungsvorlage

Nr. 2026/837

Beschlussvorlage**Satzung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in
Ferienzeiten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften
Klassenstufe**

Jugendhilfeausschuss	09.06.2026	TOP 6
Kreisausschuss	23.06.2026	TOP 18
Kreistag	29.06.2026	TOP

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Ferienzeiten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe wird in der vorgelegten Entwurfsfassung beschlossen.

Sachverhalt:

Das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) sieht zum 01. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter durch Anpassung des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vor. Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist der Landkreis für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII zuständig. Dem Landkreis obliegt damit die Gewährleistungspflicht für diese Aufgabe. Der Ganztagsausbau ist ein zentrales Vorhaben des Bundes für mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf und für die Stärkung von Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern. Der Ganztags leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Erhöhung des Fachkräftepotentials und damit zur Stärkung des deutschen Wirtschaftsstandortes.

Der Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt.

Der Anspruch ist grundsätzlich auch in unterrichtsfreien Zeiten, also den Ferien zu erfüllen. Die Ferienbetreuung liegt in der Verantwortung der Träger öffentlicher Jugendhilfe. Der Fachdienst 51 – Kinder, Jugend und Familie hat Angebote für die Wochen der Ferienzeit an 5 Tagen/Woche mit je 8 Stunden/Tag vorzuhalten, ausgenommen einer Schließzeit von 4 Wochen und der gesetzlichen Feiertage. In den Schulferien gilt mit Gesetzesänderung ab dem 01.08.2026 der Anspruch nach § 24 Abs. 4 S. 3 SGB VIII auch als erfüllt, wenn Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Der Landkreis gewährleistet durch die bestehenden Hortangebote die Sicherstellung des Rechtsanspruchs in der Ferienzeit. Darüber hinaus beabsichtigt die Verwaltung, Ferienangebote in Kooperationen mit freien Trägern und Bildungseinrichtungen sowie (ehemaligen) Kindertagespflegepersonen vorzuhalten. Diese sollen in Abhängigkeit von Bedarfen und Umsetzungsmöglichkeiten vorgehalten werden. In Schulferien stehen Freizeitgestaltung, Erholung und Selbstverwirklichung der Kinder im Mittelpunkt. Angebote der Jugendarbeit leisten dafür einen wertvollen Beitrag.

Für die Ferienbetreuung in Kindertagespflege wird ein gesondertes Konzept entworfen und die Satzung Kindertagespflege mit der nächsten Neufassung angepasst. Auch die kreisweit einheitliche Kita-Beitragsstaffel ist um Ferienbetreuung zu ergänzen und wird neugefasst.

Der Landkreis hat für die Kosten der Ferienbetreuung Sorge zu tragen. Eine Erhebung von Kostenbeiträgen ist nach § 90 SGB VIII vorgesehen. Kostenbeiträge sind nach Einkommen zu staffeln und bei Unzumutbarkeit oder erforderlicher Förderung auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen. Um die Aufwendungen der Ferienbetreuungsangebote teilweise zu refinanzieren, soll daher für die teilnehmenden Kinder- und Jugendlichen ein Kostenbeitrag analog der kreisweit einheitlichen

KitaBeitragsstaffel erhoben werden. Die Beitragsstaffel findet bereits Anwendung für Horte und angegliedert auch nach der Satzung für Kindertagespflege. Sie wird insoweit mit dieser Satzung auf Ferienangebote ausgeweitet.

Ferienangebote werden erstmalig für die Osterferien 2027 geplant, nachdem nach Schulbeginn die Bedarfe abgefragt wurden. In den Folgejahren werden Ferienangebote für insgesamt 7 Wochen, die auf die Oster-, Sommer- und Herbstferien aufgeteilt werden, angeboten. Für Bedarfsanmeldungen werden 2 jährliche Stichtage zwecks Planung und Organisation festgelegt. Für Hortkinder sind die Ferienzeiten automatisch abgedeckt. Es soll insoweit zunächst mit einem geringen Angebot über Freie Träger der Jugendhilfe im Raum Gartow (da dort kein Hortangebot vorgehalten wird) und max. zwei Angebote jeweils im Raum der Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalau begonnen werden.

Voraussetzung für eine Kooperation des Landkreises mit freien Trägern oder Bildungseinrichtungen ist ein jährliches Maßnahmen- und Finanzierungskonzept, ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot und insbesondere die Sicherstellung eines wirksamen Kinderschutzes durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie durch Sicherstellung und Anwendung eines Gewaltschutzkonzeptes. Sofern Träger noch über kein Gewaltschutzkonzept verfügen, wird dieses mit Unterstützung der Kreisjugendpflege im Laufe des Prozesses erarbeitet.

Mit positivem Satzungsbeschluss sind folgende ToDos verbunden:

- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinfo, Flyer für Grundschulen)
- Konzept für die Ferienbetreuung in Kindertagespflege
- Aufnahme Ferienangebote im Online-Anmeldeportal und Veranstaltungskalender
- Anpassung der Satzung Kindertagespflege
- Erweiterung der kreisweit einheitlichen Kita-Beitragsstaffel um Ferienbetreuung
- Entwurf Kooperationsvereinbarung
- Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten
- Klärung Eingliederungshilfe für Ferienbetreuung

Anlagen:

Satzung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Ferienzeiten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe

Klimawirkung:

Keine

Die Stabsstelle **Klimaschutz und Mobilität** hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet

beratend begleitet

mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

Nach erster Kalkulation auf Grundlage eines Kostenangebotes eines freien Trägers wird eine rechtsanspruchserfüllende Woche für 60 Kinder ca.15.000 Euro inkl. Verpflegung kosten.

Hochgerechnet auf 7 Wochen/Jahr sind Aufwendungen in Höhe von ca. 105.000 Euro zu planen. Mit Anwendung der Beitragsstaffel können rd. 40% über Beiträge refinanziert werden.

Bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen ausgerichtet nach Stufe 3 der Kostenbeitragsstaffel wird ein Kostenbeitrag pro Monat für ganztägige Betreuung in Höhe von 360 Euro erhoben.(Der Höchstsatz läge bei 526 Euro bei einem Jahreseinkommen von über 60.000 Euro.) Ausgehend von einem 7-wöchigen Zeitraum mithin 630 Euro. Ausgehend von 60 Kindern werden durchschnittlich 37.800 Euro an Elternbeiträgen als Einnahme geplant. Verpflegungskosten sind darüber hinaus als Einnahme zu veranschlagen. BuT-Berechtigte haben die Möglichkeit auf Erstattung der Kosten für das Mittagessen auch in Ferienzeiten.

Die Aufwendungen und Erträge werden entsprechend für den Haushalt 2027 und Folgejahre eingeplant.

gez. D. Schulz